



Vertrag über Rufbereitschaft bei ambulanter Geburt

- Zusatz zum Behandlungsvertrag -

Zwischen Frau Name, Vorname: _____ geb.am: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

(im folgenden Leistungsempfängerin genannt) und der Hebammen in der o.g. Hebammengemeinschaftspraxis.

1. Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen in Anspruch. Die Leistung umfasst die Gewissheit eines zeitnahen ersten Hausbesuchs nach ambulanter Geburt sowie die telefonische Erreichbarkeit in der Zeit von täglich (einschließlich Sonn- und Feiertage) 8 Uhr bis 22 Uhr. Die Rufbereitschaft beginnt mit 37+0 SSW und endet 3 Tage nach der Geburt.

2. Erreichbarkeit der Hebammen

Anne Steinke
0173 16 88 067

hebamme-anne@gluecksbueudel.de

Anna-Maria Richter
0173 79 38 033

hebamme-anna@gluecksbueudel.de

Nehmen die Hebammen einen Anruf nicht sofort entgegen, hinterlässt die Leistungsempfängerin unbedingt den Grund ihres Anrufes auf dem eingerichteten Anrufbeantworter oder sendet diesen als kurze Nachricht per SMS. Damit können die Hebammen die zeitliche Notwendigkeit des Rückrufes einschätzen und melden sich dann sobald wie möglich telefonisch zurück.

Außerhalb der Sprechzeiten, in Notfällen oder bei Nichterreichen der Hebammen in dringlich zu klärenden Situationen wendet sich die Leistungsempfängerin zeitnah an ihren Gynäkologen/Pädiater, eine nahegelegene Klinik, die kinderärztliche Notfallambulanz, den kassenärztlichen Notdienst (Tel.: 116 117) bzw. wählt den Notruf.

Nachrichten über „Facebook“ oder „WhatsApp“ können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden und werden daher ungelesen gelöscht.

3. Vertretung

Die Hebammen in der Gemeinschaftspraxis vertreten sich im Regelfall gegenseitig.

Bei längerer geplanter Abwesenheit der Hebammen oder einer Einzelnen (z. B. Urlaub, Fortbildungen) wird die Leistungsempfängerin frühestmöglich über die geplante Vertretungssituation informiert.

Eine Vertretungshebamme ist von der Leistungsempfängerin selbst zu suchen, wenn eine Betreuung durch eine Hebamme der Gemeinschaftspraxis nicht möglich ist.

4. Räumliche Rahmenbedingungen und Umzug

Die vereinbarten Termine während der Schwangerschaft und nach der Geburt finden entweder in der Hebammengemeinschaftspraxis oder bei der Leistungsempfängerin zu Hause statt. In Ausnahmefällen und nach Absprache kann dieser Ort flexibel geändert werden.

Über einen Wohnortwechsel während der Betreuungszeit werden die Hebammen zeitnahe informiert, da eine Betreuung nicht in allen Städten und Regionen möglich ist.

5. Terminvereinbarung/ Verschiebung/ Absage

a. Terminvereinbarung

Die Hebammen vereinbaren mit der Leistungsempfängerin individuell nach Bedarf Termine.

Die Termine müssen persönlich, telefonisch oder per Email vereinbart und von beiden Seiten bestätigt werden.

b. Zeitnaher Hausbesuch nach der Geburt

Die Leistungsempfängerin informiert die Hebammen über den Geburtsbeginn per Anruf. Nach der Geburt erfolgt ein weiterer Kontakt seitens der Leistungsempfängerin, um den ersten Hausbesuch zu planen.

c. Absagen der Termine und Nichterscheinen / Nichtantreffen

Ein Termin kann bis zu 24h vor den ursprünglich geplanten Beginn von der Leistungsempfängerin abgesagt werden. Sagt die Leistungsempfängerin einen Termin weniger als 24h vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab, erscheint nicht oder ist bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anzutreffen, wird der Termin privat in Rechnung gestellt. Der Grund für die Absage, das Nichterscheinen oder Nichtantreffen ist dabei unerheblich. Dies gilt auch wenn den Hebammen Wartezeit entsteht.

d. Verspätungen und Ersatzansprüche

In der Regel vereinbaren die Hebammen Termine, in denen sie in einem Zeitfenster von +/- 30 Minuten eintreffen. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich dazu, sich in dieser Zeit in ihrem häuslichen Umfeld aufzuhalten. Sollte es zu größeren Abweichungen von der vereinbarten Zeit kommen, informieren die Hebammen die Leistungsempfängerin schnellstmöglich telefonisch oder per SMS.

Die Hebammen können berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden, sodass Termine gelegentlich kurzfristig abgesagt werden müssen. In diesen Fall wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart.

In dringenden Fällen wendet sich die Leistungsempfängerin wie unter Punkt 2 beschrieben an die entsprechende Stelle.

Wird ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen von den Hebammen kurzfristig abgesagt, kann die Leistungsempfängerin keine Ersatzansprüche geltend machen.

6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

a. Allgemein

Die Rufbereitschaft nach ambulanter Geburt ist eine individuelle Gesundheitsleistung (iGeL) und privat von der Leistungsempfängerin zu tragen. Die Rufbereitschaftspauschale beträgt 150,00 € und ist bis zu 36+0 SSW an die hauptbetreuende Hebamme zu überweisen.

b. Die PSV Mosel Saar und HebRech Service

Zur Abrechnung der Hebammenhilfe mit der Krankenkasse wird PSV Mosel-Saar GmbH in Neunkirchen und die HebRech GmbH & Co. KG Hebammensoftware und Service in Karlsruhe beauftragt. Dazu werden die zur Abrechnung nach § 301 a SGB V notwendigen Angaben weitergeleitet. Dies beinhaltet insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, kindliche Geburtsdatum und die abzurechnenden Leistungen mit Datum.

Die PVS Mosel Saar und HebRech Service sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachten die aktuellen Datenschutzgesetze. Die Daten dürfen nur an die zuständige Krankenkasse weitergegeben werden.

7. Haftung

Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

8. Schweigepflicht

Die Hebammen sind an die Schweigepflicht gebunden, auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, die Leistungsempfängerin bestimmt etwas anderes.

Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die Hebammen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, z. B. eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

9. Datenschutz

a. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Hebammengemeinschaftspraxis Glücksbündel
Hebammen Anne Steinke und Anna-Maria Richter
Rathenaustraße 4, 01445 Radebeul
www.gluecksbueindel.de
hebamme@gluecksbueindel.de

b. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen der Leistungsempfängerin und der Hebammen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Hierzu verarbeiten die Hebammen personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde, die die Hebammen erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch

andere Kooperationspartner, wie Hebammen, Ärzte oder Kliniken, bei denen die Leistungsempfängerin in Behandlung ist, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen und der Behandlungsvertrag nicht zustande kommen.

c. Empfänger der Daten

Die Hebammen übermitteln die personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Leistungsempfängerin eingewilligt hat.

Empfänger der personenbezogenen Daten können vor allem Hebammen, Ärzte, Labore, Krankenkassen und Abrechnungsstellen sein.

Die Übermittlung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung der bei der Leistungsempfängerin erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen und im Vertretungsfall. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnete Empfänger.

Alle Daten können die Hebammen auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Behandlungsvertrages persönliche Angriffe gegen die Hebammen und ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten können. Die Daten werden auch im Interesse der Rechtsverfolgung weitergegeben und gespeichert.

d. Speicherung der Daten

Die Hebammen bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus § 630 g BGB sind die Hebammen dazu verpflichtet Dokumentationsdaten 30 Jahre nach der letzten Behandlung und 10 Jahre nach der letzten Rechnungsstellung aufzubewahren.

e. Rechte der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin hat das Recht, über die betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch kann die Leistungsempfängerin die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht der Leistungsempfängerin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen die Hebammen das Einverständnis der Leistungsempfängerin. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die Hebammen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Verlangt die Leistungsempfängerin eine Abschrift der Akte, so kann diese kostenpflichtig gegen die Kopierkosten gemäß § 630 g BGB erstellt werden. Original-Unterlagen werden nicht herausgegeben.

f. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Abs. 2 h) DSGVO in Verbindung mit Paragraf 22 Abs. 1 Nr. 1 b) Bundesdatenschutzgesetz.

10. Sonstige Regelungen

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Die Leistungsempfängerin bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Eine Ausführung des Vertrages wurde ihr ausgehändigt.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsempfängerin

Ort, Datum, Unterschrift Hebammen